

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 11/2023



Veröffentlicht am: 12.04.2023

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Beruf und Bildung“ der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Vom 20. Februar 2023

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Beruf und Bildung“ der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg als Satzung am 11.01.2023 erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 ART, UMFANG UND ZUORDNUNG DER PRAKTIKA	2
§ 2 ZIELE UND INHALTE DER PRAKTIKA	2
§ 3 ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN DER PRAKTIKA	3
§ 4 ALLGEMEINE REGELUNGEN	4
§ 5 INKRAFTTRETEN	4

§ 1 Art, Umfang und Zuordnung der Praktika

Diese Ordnung regelt die Durchführung schulischer und betrieblicher Praktika einschließlich der darauf vorbereitenden und nachbereitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang (B.Sc.) „Beruf und Bildung“. Weitere und nähere Bestimmungen zu den Praktika sind in den Modulbeschreibungen zu finden.

In den Profilen Ingenieurpädagogik und Wirtschaftspädagogik ist im Rahmen des Moduls „Professionserschließende Studien“ die folgende Praktikumsleistung zu absolvieren:

- A Schulisches Orientierungspraktikum an berufsbildenden Schulen öffentlicher Trägerschaft oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule, in der Regel im Land Sachsen-Anhalt, mit einem Umfang von vier Wochen in Blockform in der vorlesungsfreien Zeit.

In den Profilen Ökonomische Bildung und Technische Bildung sind im Rahmen des Moduls „Professionserschließende Studien“ Praktika aus den folgenden Praxisfeldern zu absolvieren:

- B Hospitationspraktikum an allgemeinbildenden Schulen öffentlicher Trägerschaft der Sekundarstufe I/II (z.B. Sekundarschule, Gemeinschaftsschule oder Gesamtschule) oder an einer staatlich anerkannten Ersatzschule in der Regel im Land Sachsen-Anhalt, mit einem Umfang von vier Wochen in Blockform in der vorlesungsfreien Zeit.

und

- C1 Pädagogisches Orientierungspraktikum in einer Einrichtung zur Berufswahl bzw. Berufsorientierung mit einem Umfang von vier Wochen in Blockform in der vorlesungsfreien Zeit.

oder

- C2 Berufsbezogenes Betriebspraktikum mit einem Umfang von vier Wochen in Blockform in der vorlesungsfreien Zeit.

Bei der Wahl der Praktikumeinrichtung ist zu berücksichtigen, dass die erforderlichen Praktikumsleistungen profilspezifisch absolviert werden können. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2 Ziele und Inhalte der Praktika

- (1) Die Praktika ermöglichen den Studierenden einen Zusammenhang zwischen den universitären Studieninhalten und ihrer Anwendung in den unterschiedlichen Berufsfeldern zu erschließen. Die weiteren Inhalte und Ziele sind in den Modulbeschreibungen zu finden.
- (2) Ziele der schulischen Praktika (vgl. § 1 A und § 1 B) sind die Erkundung des Lernortes Schule und die Reflexion der eigenen Berufswahlentscheidung. Die Schwerpunkte liegen dabei auf der „teilnehmenden Beobachtung“ und der „Erkundung von Unterricht“ (Hospitation). Im Rahmen des Schulischen Orientierungspraktikums an berufsbildenden Schulen (vgl. § 1 A) ist mindestens ein Unterrichtsversuch verpflichtend.
- (3) Das pädagogische Orientierungspraktikum (vgl. § 1 C1) wird in einer Einrichtung oder Organisation absolviert, die sich schwerpunktmäßig mit der Berufsorientierung bzw. Berufsberatung Jugendlicher beschäftigt. Die Studierenden lernen Berufsorientierungskonzepte, Beratungsstrategien und andere geeignete Maßnahmen zur Unterstützung von Berufswahlentscheidungen kennen. Weiterhin untersuchen die Studierenden die Interaktion verschiedener Akteure aus Kammern, Verbänden und anderen Wirtschaftsorganisationen im Bereich der Berufsorientierung Jugendlicher.

- (4) Im berufsbezogenen Betriebspraktikum (vgl. § 1 C2) sammeln die Studierenden grundlegende Erfahrungen über betriebliche Abläufe und Strukturen. Sie lernen Tätigkeiten ausgewählter Arbeitsplätze zu analysieren und diese aus technischer, ökonomischer und ökologischer Perspektive zu reflektieren. Innerhalb des Betriebspraktikums fertigen die Studierenden Produkte an und/oder erbringen Dienstleistungen. Darüber hinaus lernen sie die betriebliche Ausbildungspraxis kennen und setzen sich mit regionaltypischen Themen des Facharbeiternachwuchses auf der Basis der demographischen Veränderungen auseinander.

§ 3

Organisatorische Rahmenbedingungen der Praktika

- (1) Vor Beginn der Praktika müssen die Studierenden die obligatorischen Vorbereitungsveranstaltungen entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung besuchen. In den Vorbereitungsveranstaltungen erfolgt neben der Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Praktikumsaufgaben auch die Klärung der organisatorischen Rahmenbedingungen.
- (2) Die Anmeldung zu den schulischen Praktika (vgl. § 1 A und § 1 B) erfolgt verbindlich und ausschließlich über das Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt „Praktika im Lehramtsstudium Sachsen-Anhalt“ (PLASA-Portal), welches durch das Zentrum für Lehrerbildung der Universität Magdeburg betreut wird.
- (3) Die Praktikumeinrichtungen im Rahmen der betrieblichen Praktika (vgl. § 1 C1 und § 1 C2) werden von den Studierenden selbst ausgewählt. Die Bewerbung läuft auf eigene Initiative. Den abgeschlossenen Praktikumsvertrag lassen die Studierenden dem Praktikumsbüro Lehramt zukommen.
- (4) Die Studierenden reichen darüber hinaus die unterzeichnete Niederschrift über die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vor Beginn eines Praktikums im Praktikumsbüro Lehramt ein.
- (5) Um im Ausnahmefall das schulische Praktikum (vgl. § 1 A und § 1 B) außerhalb von Sachsen-Anhalt absolvieren zu können, ist ein entsprechend begründeter Antrag auf Härtefall bis spätestens 15.03. eines Jahres (bei Durchführung des Praktikums im Zeitraum der Sommersemesterferien) bzw. bis spätestens 15.09. eines Jahres (bei Durchführung des Praktikums im Zeitraum der Wintersemesterferien) schriftlich an den Prüfungsausschuss über das Praktikumsbüro Lehramt zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag mit dazugehöriger Stellungnahme des/der praktikumsbetreuenden Fachdozierenden, sofern es sich um einen Antrag handelt, welcher nicht durch im (am 09.11.2022 beschlossenen) „Härtefallkriterienkatalog bei der Beantragung von Praktika außerhalb des Landes Sachsen-Anhalts“ gelisteten Kriterien eindeutig zu bescheiden ist. Sofern der Antrag samt Stellungnahme aus dem betreuenden Fachbereich eindeutig entlang des Härtefallkriterienkatalogs zu bearbeiten ist, wird dieser vom Praktikumsbüro Lehramt im Auftrag des Prüfungsausschusses beschieden.
- (6) Die Unterrichtshospitationen haben vorrangig in der studierten beruflichen Fachrichtung und dem studierten Unterrichtsfach (vgl. § 1 A) bzw. in den beiden studierten Unterrichtsfächern (vgl. § 1 B) zu erfolgen.
- (7) Die Praktika sind in der Regel in Form eines Portfolios zu dokumentieren. Anforderungen und Umfang regeln die entsprechenden Modulverantwortlichen bzw. betreuenden Fachdozierenden der Universität Magdeburg.
- (8) Am Ende des Praktikums sind eine Bestätigung des absolvierten Praktikums sowie das Portfolio inkl. unterzeichneter Eigenständigkeitserklärung spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums beim Praktikumsbüro Lehramt einzureichen. Die Prüfung der Leistung erfolgt durch die betreuenden Fachdozierenden.
- (9) Die obligatorische(n) Nachbereitungsveranstaltung(en) dient/dienen der Reflexion der Praxiserfahrungen. Voraussetzung für die Teilnahme ist die erfolgreiche Absolvierung eines Praktikums.
- (10) In den Profilen Ingenieur- und Wirtschaftspädagogik ist das Modul „Professionserschließende Studien“, bestehend aus Vorbereitungsseminar, Praktikum und Nachbereitungsseminar, innerhalb eines Jahres zu absolvieren. Anderenfalls muss das gesamte Modul wiederholt werden.

- (11) Der Prüfungsausschuss der FHW überträgt die organisatorischen, administrativen Aufgaben der Praktikumsabwicklung mit Beschluss vom 09.11.2022 auf das Praktikumsbüro Lehramt am Zentrum für Lehrerbildung.

§ 4 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Praktika sind in der Regel ohne Unterbrechung durchzuführen. Ausnahmen sind im Einzelfall mit dem Praktikumsbüro Lehramt unter Konsultation der jeweiligen Modulverantwortlichen zu regeln.
- (2) Wird die Praktikumszeit durch Fehlzeiten um mehr als zwei Tage unterschritten, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Konsultation der beteiligten Modulverantwortlichen darüber, welche Leistungen wiederholt werden müssen.
- (3) Studierende, die während des Praktikums erkranken, verständigen umgehend die Praktikumsseinrichtung und das Praktikumsbüro Lehramt. Jede Krankmeldung während des Praktikums ist meldepflichtig und umgehend (spätestens innerhalb von drei Werktagen) schriftlich durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung dem Praktikumsbüro Lehramt anzuzeigen. Bei krankheitsbedingtem Ausfall von mehr als zwei Tagen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den jeweiligen Modulverantwortlichen über die Anerkennungen oder Verlängerung des Praktikums.
- (4) Eine Beurlaubung von bis zu zwei Tagen während des Praktikums kann im Einvernehmen mit der Praktikumsseinrichtung gewährt werden.
- (5) Die Studierenden haben während der Praktika die geltenden Vorschriften der Hausordnung der Praktikumsseinrichtung zu beachten und die diesbezüglichen Weisungen der Leitung oder der betreuenden Personen zu befolgen.
- (6) Studierende können vom Praktikum ausgeschlossen werden, wenn sie durch schuldhaftes Verhalten den Schul-/ Betriebsablauf nachhaltig beeinträchtigen. In Rücksprache mit der Leitung der Praktikumsseinrichtung entscheidet der Prüfungsausschuss unter Konsultation der beteiligten Modulverantwortlichen über die Anerkennung der bereits erbrachten Modulleistungen.
- (7) Während der Praktika sind die Studierenden nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII über die Praktikumsseinrichtung unfallversichert.
- (8) Zur Absicherung von Schäden, die im Rahmen der Praktikumsstätigkeit gegenüber Dritten verursacht werden könnten, obliegt es den Studierenden vorab eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (9) Seit 1. März 2020 ist das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ (Masernschutzgesetz) in Kraft. Studierende, die nach 1970 geboren sind, müssen bei Antritt eines Praktikums an den Schulen den entsprechenden Schutz belegen können. Im Falle, dass noch keine Impfung vorliegt, ist mit einer Vorlaufzeit von etwa vier bis sechs Wochen zu rechnen, da zwischen den beiden benötigten Impfungen in der Regel ca. vier Wochen liegen müssen.
- (10) Anfallende Kosten für die Durchführung der Praktika wie Fahrtkosten, Übernachtungskosten u. a. tragen die Studierenden selbst.
- (11) Es sind zudem die Hinweise des Zentrums für Lehrerbildung in der *Handreichung zu Praxisphasen im Lehramt* zu beachten.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung finden ab dem Wintersemester 2023/2024 für alle an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in dem o.g. Bachelorstudiengang der Fakultät für Humanwissenschaften immatrikulierten Studierenden Anwendung, die zum Wintersemester 2023/2024 die o.g. Praktika durchlaufen.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Beruf und Bildung vom 06. Juni 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 11.01.2023 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 25.01.2023.

Magdeburg, 20.02.2023

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg